

Zeitschrift: Wechselwirkung : Technik Naturwissenschaft Gesellschaft
Herausgeber: Wechselwirkung
Band: 3 (1981)
Heft: 11

Artikel: Gebremster Staub : wo bleibt Ersatz für Asbest?
Autor: Stange, Rainer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-653513>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rainer Stange

Gebremster Staub

Wo bleibt Ersatz für Asbest?

Eine lange Geschichte

Aufstieg und Fall des Asbest können als exemplarisch für Diskussion und Aktion um einen gesundheitsschädlichen Stoff in den westlichen Industriegesellschaften betrachtet werden. Die Geschichte der Anschuldigung von Asbest wie der Versuche, seinen Gebrauch einzuschränken, handelt von mächtigen Industrien, riesigen Bürokratien, emsigen Wissenschaftlern, machtlosen Gewerkschaften, dahinsiechenden Opfern . . .

Und sie ist vergleichsweise alt. Auch ohne Beteiligung der Wissenschaften entschlossen sich die kanadischen und US-amerikanischen Lebensversicherungen schon 1918, Asbest-Arbeiter nicht mehr zu versichern, denn Hinweise auf verkürzte Lebenserwartung gab es schon genügend. Lebensversicherungen stellen übrigens manchmal eine Art Frühwarnsystem dar, vermutlich weil sie mit wesentlich handfesteren Interessen an solche Fragen herangehen als Ärzte und Wissenschaftler. In den 20er Jahren wurden dann die Lungenveränderungen durch Asbest gründlich untersucht, ab 1931 war die Asbestose in England Berufskrankheit, gleichzeitig tauchten schon zahlreiche Hinweise auf die Weiterentwicklung zum Lungenkrebs auf. Die Asbestindustrie nahm, insbesondere in den USA, die Herausforderung an, ließ eigene Untersuchungen anstellen, in denen die Asbestose heruntergespielt wird, von Lungenkrebs war überhaupt keine Rede. Endlich, in den 50er Jahren, stellte der Engländer Doll eine große Studie unter Beschäftigten einer Asbest-Textilfabrik an. Er resümiert ein gegenüber einer Vergleichsgruppe zehnfach erhöhtes Risiko für Lungenkrebs. In der Zwischenzeit, von 1933–45, hat es einen umfangreichen Briefwechsel zwischen Asbest-Industrie, Rechtsanwälten, Versicherungen, Ärzten usw. gegeben, in dem es um zahlreiche und unabhängige Fälle von geschädigten Beschäftigten geht. Diese Akte wird unter dem bezeichnenden Jargontitel „Asbest-Pentagon-Papiere“ 1978 vom damaligen US-Gesundheitsminister Califano der Öffentlichkeit übergeben und stellt ein detailreiches Zeugnis der Strategien der Asbest-Industrie dar. Das Volumen der dort formulierten Ansprüche beläuft sich auf ca. 1 Milliarde US-Dollar aus ca. 1 000 Anspruchsfällen. Califano schätzt, daß rund die Hälfte der 8–11 Millionen US-Amerikaner, die seit dem 2. Weltkrieg beruflich mit Asbest zu tun hatten, schwere Folgeerkrankungen dabei erlitten haben bzw. künftig erleiden werden. Eine Realisierung der finanziellen Ansprüche würde demnach überschlagsmäßig die US-Wirtschaft kippen, egal ob staatlich oder privat. Millionen Dollar für Filteranlagen, mit denen Trinkwasser aus asbestverseuchten Seen aufbereitet wird, nehmen sich dagegen ebenso bescheiden aus wie das 330-Millionen-Dollar-Programm, mit dem Asbest-Bauteile in US-Schulen derzeit ausgetauscht werden. Obwohl in der Zwischenzeit ca. 500 Fälle in den USA mit insgesamt 20 Millionen Dollar entschädigt wurden, bleibt die Rechtsgrundlage unklar.¹

Von den ersten zaghaften und deshalb wenig bewirkenden Empfehlungen der US-Umweltbehörde im Jahr 1973 hat sich, vor allem seit strengeren Regulierungen 1978, der Verbrauch von Asbest in den USA erheblich einschränken lassen. Er gilt als gefährlicher Arbeitsstoff und als allgemein belastend für die

Umwelt und ist deshalb aus zahlreichen Anwendungen beim Bau, als Dichtungs- und Feuerschutzmaterial sowie in Fahrzeugen (Bremsen und Kupplungen) verschwunden. Damit ist der Gipfel des gesundheitlichen Problems allerdings noch nicht erreicht, denn insbesondere die bösartigen Erkrankungen haben eine bis zu 20jährige Latenzzeit, aber auch die Belastung der Umwelt wird erst in Jahren spürbar abnehmen. Dennoch schließt einer der kritischsten Beobachter der Gesundheitspolitik in den USA, Samuel Epstein: „*Der ungeheure menschliche Zoll, den das Asbest sich genommen hat, ist vermutlich der wichtigste einzelne Anstoß, um eine zusammenhängende nationale Politik zu entwickeln, die Präventivmedizin als wesentliche künftige Komponente der Gesundheitsversorgung anerkennt.*“²

Substitution im Rechtsstreit

Ein Blick auf die derzeitige Lage in der deutschen Asbest-Kontroverse zeigt, daß die Industrie von selbst überhaupt nichts zugesteht, sondern jede Schlappe, die sie in Umwelt- und Arbeitssicherheit in einem Industrieland erfährt, in einem vergleichbaren anderen in die Offensive umsetzen kann.

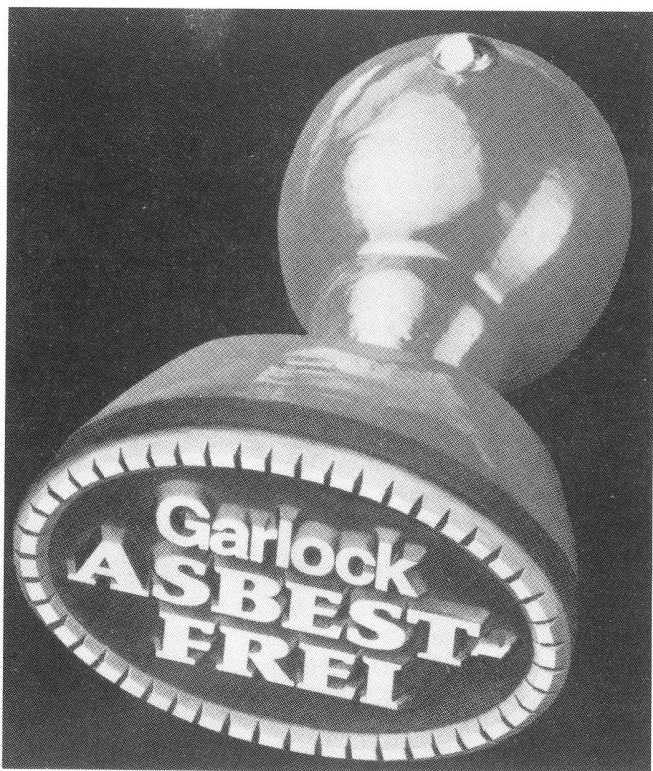
Für den Umweltschutz zuständige Behörden, wie der Bundesinnenminister und das Umweltbundesamt (UBA), beschäftigen sich intensiv seit ca. 5 Jahren mit dem Asbestproblem. Im Januar 1981 legte Innenminister Baum den sog. Asbest-Bericht des UBA vor und kündigte an: „*. . . aus der Sicht des Umweltschutzes kann es keinen Zweifel geben über das anzustrebende Ziel: den Verzicht überall dort, wo Gefahren für die Menschen bestehen.*“³ Dies müßte, liest man den Bericht genau, praktisch bei allen Anwendungen der Fall sein. Zu möglichen Verbotmaßnahmen kann der Minister aber nichts sagen, da ihm das Zahlenmaterial aus der Industrie fehlt. Dennoch kündigt Baum an: „*Es muß klar sein, daß, wenn die Kooperation nicht zu einer umweltpolitisch verantwortbaren Übergangsregelung führt, gesetzliche Verbote und Verwendungsbeschränkungen die Folge sein werden.*“⁴

Wie sieht diese Kooperation aus? Gleich nach Erscheinen klagte die Asbestindustrie gegen den Bericht, konnte aber keine einstweilige Verfügung gegen dessen weitere Verbreitung erwirken. Der Rechtsstreit geht demnächst in das Hauptverfahren.

Im Mai 1981 fordert die Umweltministerkonferenz eine Einschränkung der Asbestverwendung. Wie sie die erreichen will, sagt sie nicht genau. Dafür weist das Innenministerium in seinem Hausblatt *Umwelt* (im Juli 81) darauf hin, daß eine Firma seit neuem für den Bereich Dichtungen asbestfreie Produkte anbieten könne. Das stimmt, verschwiegen wird jedoch, daß eben jene Firma sich bereits eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg eingehandelt hat, in der ihr bei Androhung von 500 000 DM Strafe (!) oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten verboten wird, „*im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken das diesem Beschluß als Anlage beigelegte Schreiben ‚Aktuelle Zusatzinformation zum Thema: Asbest und Gesundheit‘ zu verbreiten.*“⁵

Das umstrittene Blatt war in einer 200er Auflage im Juni an öffentliche Beschaffungsstellen geschickt worden, um sie auf die Vorteile der asbestfreien Materialien aufmerksam zu machen. In der postwendenden Klage beschwert sich der Wirtschaftsverband Asbest e.V., daß „die Firma Garlock das Geschäft mit der Angst betreibt, weil sie sich auf angebliche, in Wirklichkeit nicht bestehende Gesundheitsgefahren berufe“.⁶ Das Gericht schloß sich diesem Vorwurf an, übrigens „der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung“.⁷

Derart angespornt schritt der Vorstand des Asbestverbandes, Harald Merkel, der übrigens selbst ein asbesthaltiges Dichtungsprogramm verkauft, zu weiteren Taten. Das Gericht spielte auch prompt wieder mit und verbot Anfang August die Werbung der Fa. Garlock – wieder zum Einheitsstarif von 500 000 DM Strafanordnung, wieder „der Dringlichkeit wegen ohne öffentliche Verhandlung“. Es folgte dem Vorwurf, „durch den in der Anzeige abgebildeten Stempel mit dem Aufdruck ‚Garlock ASBESTFREI‘ wird der falsche Eindruck erweckt, als handle es sich um ein amtliches Qualitätssiegel und als seien die asbesthaltigen Werkstoffe mit einem Makel behaftet“.⁸



Stempeln für 500 000 DM

Das sind sie nun in der Tat, aber nicht einmal unsere sonst so bezeichnungsfreudigen Behörden haben ein derartiges Qualitätssiegel entwickelt. Vielleicht eine produktive Anregung für Minister Baum, falls er solch niederen Rechtsstreit im Lande überhaupt zur Kenntnis nimmt!

Perspektiven für Asbest

Es ist schon bemerkenswert, mit welcher Offensive die Asbest-Lobby jeden Fußbreit Marktanteil verteidigt. Dieser Rechtsstreit ist sozusagen der Auftakt für die zu erwartenden Auseinandersetzungen um die Asbest-Substitution. Wenn ein Gericht die Argumentation von „angeblichen, in Wirklichkeit nicht bestehenden Gesundheitsgefahren“⁹ im Zusammenhang mit Asbest bestätigt, kann es jede Initiative von Verwaltungen boy-

kottieren, die Substitution voranzutreiben. Jede Klage, warum den deutschen Verbrauchern z.B. der Abrieb von asbesthaltigen Bremsbelägen zugemutet wird, den amerikanischen oder schwedischen jedoch nicht (unsere Export-Autos werden auch ohne Asbest geliefert!), ist dann von vornherein zum Scheitern verurteilt. Man kann dran glauben und substituieren, man muß es aber nicht!

Die derzeitigen Bemühungen der Bundesregierung laufen darauf hinaus, die Arbeitsschutzvorschriften im Umgang mit Asbest zu verschärfen und die Meßmethode für die winzigen Fasern zu vereinfachen. Typische Schwächen ihres produktionstechnischen Konzeptes für den Umgang mit gefährlichen Stoffen bleiben dennoch bestehen: der langfristige Zerfall des bearbeiteten Materials, z.B. durch Verwitterung im Freien, sowie die Schäden durch die Rohstoffgewinnung. Während der führende Hersteller von Asbestzement, die Eternit AG („Eternit baut mit“), die Umweltbelastung nach der Bearbeitung bestreitet, scheint sich um den zweiten Aspekt überhaupt niemand zu kümmern. Asbest wird hauptsächlich in Kanada, Italien und Südafrika gewonnen. Über die Arbeitsbedingungen in den Minen und die Belastung der Umgebung ist hier wenig bekannt! Dies gehört ebensowenig in ein bundesdeutsches Umweltschutzkonzept wie die Probleme des Uranabbaus bei der Kernenergie.

Angesichts wachsender Absatzschwierigkeiten in den USA, Schweden, den Niederlanden, demnächst auch Großbritannien und Dänemark, erhöht sich der Druck, den Rohstoff auf noch „freien Märkten“ loszuwerden – das ist zunehmend die Dritte Welt, aber natürlich auch noch die Bundesrepublik.

Sie soll es auch für die nächsten 5–10 Jahre bleiben. Für diesen Zeitraum nämlich will Baum noch von einem Verbot von Asbestzement absehen.¹⁰

Der Asbestzement-Industrie, die rund 70% allen Asbests bei uns verarbeitet, ist deshalb am Burgfrieden gelegen. Dennoch ist von Substitution auf freiwilliger Basis nichts zu hören; man spricht lieber von der Beherrschbarkeit des Problems und ist nebenbei ein bißchen sauer auf die Kollegen vom Asbestverband (nicht zu verwechseln mit dem Asbestzementverband!), die so forsch zu Gericht gingen und so in der Öffentlichkeit wieder die kleinen Fasern aufwirbeln lassen. Dieweil nimmt der Asbestverbrauch bei uns immer noch zu, wo er doch nach ministeriellem Willen abnehmen sollte. Dies wird vermutlich auch weiterhin so bleiben, auch wenn gelegentlich von so erfreulichen Aktionen wie im Saarland zu erfahren ist, wo künftig Asbestplatten am Bau von öffentlichen Auftraggebern nicht mehr verwendet werden.

Literatur

- 1 Die Aussagen in diesem Abschnitt stammen i.w. aus dem Kapitel Asbestos in Samuel S. Epstein: The Politics of Cancer, Garden City, New York, 1979, S. 79–102.
- 2 Ebenda, S. 102.
- 3 Zitat aus: Umwelt-Informationen des Bundesministers des Innern Nr. 81/1981, S. 11.
- 4 Ebenda.
- 5 Beschluß Landgericht Hamburg, Zivilkammer 15, vom 6.7.81, Akt.-Z. 15 0 665/81, S. 2.
- 6 Zitat nach Handelsblatt, 30.7.81, S. 16.
- 7 Siehe 5.
- 8 Beschluß Landgericht Hamburg, Zivilkammer 15, vom 3.8.81, Akt.-Z. 15 0 787/81, S. 2.
- 8 Schreiben der Rechtsanwälte Ohle, Hansen, Ewerwahn an die Fa. Garlock GmbH vom 9.7.81.
- 9 Aus 6.
- 10 Der Spiegel Nr. 17/81, S. 103.

Zur weiteren Information:

Asbest der tödliche Staub – VUA-Bremen, Fehrfeld 6, 2800 Bremen, 31 S., DM 2,-